

Einschätzungsverordnung

04.10.02	mittelschwere Formen mit seltenen bis mäßig gehäuften Anfällen	50-80%
<p>50 %: seltene Anfälle, generalisierte große und komplex-fokale Anfälle mehrmals jährlich mit einem Intervall von Monaten; kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals monatlich mit einem Intervall von Wochen</p> <p>80 %: mittelmäßig gehäufte Anfälle generalisierte große und komplex-fokale Anfälle, mehrmals monatlich mit einem Intervall von Wochen; kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals monatlich mit einem Intervall von Tagen</p> <p>Bei Kindern: zusätzlich mittelgradige Retardierung, sonderpädagogischer Förderbedarf</p>		
04.10.03	Schwere Form mit häufigen Anfällen	90-100 %
<p>90 %: häufige Anfälle, generalisierte große und komplex-fokale Anfälle, mehrmals wöchentlich, kleine und einfache fokale Anfälle mehrmals täglich</p> <p>bei Kindern: kombiniert mit höhergradiger mentaler Retardierung</p>		

Einschätzungsverordnung

Erwerbsminderung:

Der Grad der Behinderung ist abhängig von Art und Häufigkeit der Anfälle bzw. zusätzlichen Beeinträchtigungen wie z. B. kognitive Einschränkungen, Einschränkungen des Bewegungsapparates, Migräne etc..
Die Prozentsätze sind in der Einschätzungsverordnung gesetzlich geregelt.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent wird ein abweisender Bescheid erlassen. Trotzdem kann bei einem Grad der Behinderung von 25 % ein Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden. Der abweisende Bescheid dient in diesem Falle als Nachweis der Behinderung im Sinne des § 35 des Einkommensteuergesetzes.

Auszug aus der Einschätzungsverordnung bzgl. Epilepsie

04.10.01	leichte Formen mit sehr seltenen Anfällen	20-40%
<p>20 %: nach 3 Jahren Anfallsfreiheit unter antikonvulsiver Therapie</p> <p>30-40 %: sehr seltene generalisierte, große und komplex-fokale Anfälle mit einem Intervall von mehr als einem Jahr</p>		

gefördert von:



Epilepsie Interessensgemeinschaft Österreich

Georgigasse 12
A-8020 Graz

0664 / 16 17 815
office@epilepsie-ig.at
www.epilepsie-ig.at

Spendenkonto:
Volksbank Steiermark AG
IBAN: AT67 4477 0000 0091 1623

Quelle:
sozialministeriumservice.at

Den gesamten Text finden Sie unter:
www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_II_261/COO_2026_100_2_612316.pdf

Medieninhaber und Herausgeber:
Epilepsie Interessensgemeinschaft Österreich
Design & Illustration: Eva Prechtl
Redaktion & Konzeption: Elisabeth Pless, Erika Fassel

Behindertenpass bei Epilepsie

www.epilepsie-ig.at
www.institut-fuer-epilepsie.at



Institut
für
EPILEPSIE



Was ist ein Behindertenpass?

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der persönliche Daten des Inhabers bzw. der Inhaberin sowie das Datum der Ausstellung und den Grad der Behinderung enthält.

Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses wird mit einem Antragsformular des Sozialministeriumservice, entweder **in Papier oder online**, gestellt.

https://sozialministeriumservice.at/Menschen_mit_Behinderung/Behindertenpass_und_Parkausweis/Behindertenpass/Behindertenpass.de.html

Legen Sie folgende Unterlagen in Kopie, gegebenenfalls übersetzt und in möglichst aktueller Fassung bei: 1 aktuelles Portraitfoto (3,5 x 4,5 cm), Meldenaachweis, Nachweis über eine allfällige gesetzliche Vertretung, aktuelle Befunde.

Bei Online-Beantragung ist pro Beeinträchtigung ein Befund, welcher nicht älter als sechs Monate sein darf, hochzuladen. Alle Eingaben sowie die Ausstellung des Behindertenpasses sind gebührenfrei.

Zur Feststellung des Grades der Behinderung werden Sie zu einer ärztlichen Untersuchung eingeladen. Der Untersuchungstermin wird schriftlich bekannt gegeben.

Sie können zur Untersuchung eine Begleitperson mitnehmen.

Vorteile

Mit der Ausstellung eines Behindertenpasses auf **mindestens 50% Erwerbsminderung** können Sie ein Ansuchen auf Anerkennung als **begünstigt Behinderter** stellen. Je nach Kollektivvertrag stehen Ihnen mehr Urlaubstage zu und Sie erhalten einen verbesserten Kündigungsschutz.

Als begünstigt behinderte Person muss ihr Arbeitgeber „keine“ Ausgleichstaxe zahlen. Bei Neuanstellung gibt es zum Teil Eingliederungsförderungen durch das AMS für den Arbeitgeber. Aber auch nur mit dem Behindertenausweis hat Ihr Arbeitgeber eventuell die Möglichkeit eine Förderung zu bekommen. Jeder Fall muss individuell geprüft werden.

**Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.
Wir beraten Sie gerne!**

www.epilepsie-ig.at

+43 664 60177 4110

Vorteile

+ Mit der Anerkennung einer Erwerbsminderung von mind. 25% können alle Krankheitskosten steuerlich geltend gemacht werden, oder ein pauschalierter Steuerfreibetrag (ausgenommen bei ganzjährigem Pflegegeldbezug) und/oder Diätverpflegung (mit entsprechender Zusatzeintragung im Behindertenpass) in Anspruch genommen werden.

+ Versicherte bei der Gewerblichen Sozialversicherung (GSVG) mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

+ Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

+ Eventuell Befreiung von Studiengebühren
Erkundigen Sie sich bei Ihrer Ausbildungsstätte

+ Fahrpreisermäßigungen bei ÖBB und Verkehrsverbund (je nach Bundesland) ab einer Behinderung von 70 % (Eintragung im Behindertenpass)

Vorteile

+ Mit Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel:

- Gratis Autobahnvignette
- Parkausweis gem. § 29 b StVO
- Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuerfrüher Kfz-Steuerbefreiung

- Autofahrerclub Mitgliedsermäßigungen bei ARBÖ und ÖAMTC
- Für Mautermäßigungen auf der Großglocknerhochalpenstraße, Nockalmstraße und Gerlos Alpenstraße genügt der Behindertenpass, für die Felbertauernstraße und auf den verschiedenen Autobahnmautabschnitten, z.B. A 10, benötigt man den Parkausweis gem. § 29 b StVO UND einen Einschränkungsvermerk im Führerschein, z.B. Automatikgetriebe

Besonders zu beachten ist, dass bei allen KFZ-bezogenen Vergünstigungen das Fahrzeug auf die behinderte Person zugelassen sein muss.

+ Euro-key, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. WC-Anlagen, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel).